— es sich bei dem eingeführten und dem wiederauszuführenden Erzeugnis um die gleiche Ware handelt und

— bei der Einfuhr dieses Erzeugnisses die Abschöpfung erhoben wurde.

(2) In dem in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Fall entspricht die Erstattung bei den einzelnen Erzeugnissen der bei der Einfuhr erhobenen Abschöpfung, wenn diese niedriger ist als die am Tag der Ausfuhr geltende Erstattung ; ist die bei der Einfuhr erhobene Abschöpfung höher als die am Tag der Ausfuhr geltende Erstattung, so gelangt letztere zur Anwendung.

Artikel 3

Die Erstattung wird gezahlt, wenn der Nachweis erbracht ist, daß die Erzeugnisse

— eine der beiden in Artikel 2 Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen und

— aus der Gemeinschaft ausgeführt wurden.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie wird ab 1. Oktober 1969 angewandt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. September 1969.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. LARDINOIS

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1839/69 DES RATES

vom 16. September 1969

zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 441/69 zur Festlegung ergänzender Grundregeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen für die einer einheitlichen Preisregelung unterliegenden Erzeugnisse, die unbearbeitet oder in Form bestimmter, nicht unter Anhang II des Vertrages fallender Waren ausgeführt werden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1393/69 (2), insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 865/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1837/69 (4), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 441/69 des Rates vom 4. März 1969 zur Festlegung ergänzender Grundregeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen für die einer einheitlichen Preisregelung unterliegenden Erzeugnisse, die unbearbeitet oder in Form bestimmter, nicht unter Anhang II des Vertrages fallender Waren ausgeführt werden (5), ist eine Regelung eingeführt worden, nach der die Erstattung gezahlt wird, sobald entweder die Grunderzeugnisse aus der Gemeinschaft, aus denen die zur Ausfuhr bestimmten Erzeugnisse oder Waren hergestellt werden, einer Zollkontrolle unterworfen sind oder bestimmte Erzeugnisse oder Waren aus der Gemeinschaft, die zur Ausfuhr bestimmt und von besonderem wirtschaftlichem Interesse sind, dem Zollagerverfahren oder dem Freizonenverfahren un-

(1) **ABl. Nr.** 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
(2) **ABl. Nr.** L 179 vom 21. 7. 1969, S. 1.
(3) **ABl. Nr.** L 153 vom 1. 7. 1968, S. 8.
(4) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.
(5) ABl. Nr. L 59 vom 10. 3. 1969, S. 1.

terworfen worden sind; es empfiehlt sich, die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 865/68 genannten Erzeugnisse in den Anwendungsbereich der genannten Verordnung einzubeziehen und die Listen der Erzeugnisse, für die die Regelungen der Verordnung (EWG) Nr. 441/69 gelten, zu ergänzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 441/69 erhält folgende Fassung:

„Durch die Verordnung werden unter den in den folgenden Artikeln vorgesehenen Bedingungen und in den dort genannten Grenzen die ergänzenden Grundregeln für die Gewährung der Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1 der Verordnungen Nr. 136/66/EWG, Nr. 120/67/EWG, Nr. 121/67/EWG, Nr. 122/67/EWG, Nr. 123/67/EWG, Nr. 359/67/EWG, Nr. 1009/67/EWG, (EWG) Nr. 804/68 und (EWG) Nr. 805/68 genannten Erzeugnisse festgelegt, die unbearbeitet oder in Form von Erzeugnissen oder Waren ausgeführt werden sollen, die an folgenden Stellen aufgeführt sind:

— in Anhang B der Verordnungen Nr. 120/67/EWG und Nr. 359/67/EWG,

— im Anhang zu den Verordnungen Nr. 122/67/EWG, Nr. 1009/67/EWG und (EWG) Nr. 804/68,

— in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 865/68."

Artikel 2

Die Listen der Erzeugnisse in den Anhängen I und II der Verordnung (EWG) Nr. 441/69 werden durch folgende Liste ergänzt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
20.04	Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchgetränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert): B. andere
ex 20.05	Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, Fruchtpasten und Fruchtmuse, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker: — mit Zusatz von Zucker
ex 20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol: — mit Zusatz von Zucker
ex 20.07	Fruchtsäfte (einschließlich Traubensaft) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker: — mit Zusatz von Zucker
22.06	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie wird ab 1. Oktober 1969 angewandt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. September 1969.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. LARDINOIS